

An das
BMWET Abteilung V/3
Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, am 16.10.2025

Betreff: GZ 2025-0.634.428 – STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF FÜR EIN ENERGIEINFRASTRUKTUR-ZUKUNFTSGESETZ (EABG) UND EINER ÄNDERUNG DES ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für ein Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (EABG) und einer Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Bedenken werden berücksichtigt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

ÖKOBÜRO begrüßt die Bestrebungen, die Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien in Österreich rasch zu erreichen, um mittelfristig einen vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energiequellen zu ermöglichen. Dies ist ein zentraler Schritt im Kampf gegen die Klimakrise. Die Klimakrise steht jedoch in engem Zusammenhang mit der Biodiversitätskrise – beide sind untrennbar miteinander verknüpft. Dabei ist der Erhalt der biologischen Vielfalt einer unserer wichtigsten Verbündeten im Klimaschutz: Intakte Ökosysteme wie Wälder und Moore speichern CO₂ und tragen wesentlich dazu bei, die Auswirkungen der Klimakrise abzumildern. Ein Gegeneinander-Ausspielen von Klima- und Naturschutz wäre daher langfristig fatal. Der unwiederbringliche Verlust von Biodiversität verschärft die Klimakrise zusätzlich. Die RED III wurde von der EU nicht geschaffen, um den Naturschutz zu schwächen, sondern soll – gemeinsam

mit der Wiederherstellungsverordnung – sicherstellen, dass hohe Umweltschutzstandards in der gesamten Union gewahrt bleiben.¹

Der vorliegende Entwurf wird dieser Zielvorgabe jedoch nicht gerecht: im Gegenteil ist zu erwarten, dass die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energie mit diesem konterkariert wird, indem durch Unklarheiten im Entwurf und die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit weitere Verzögerungen beim Ausbau entstehen.

Vor diesem Hintergrund erachtet ÖKOBÜRO im vorliegenden Entwurf einige grundlegende Anpassungen als notwendig.

1. Chance für strategische Planung im Erneuerbaren-Bereich verschenkt

Die RED III sieht als Instrument zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien einerseits Genehmigungserleichterungen, andererseits vor allem eine Stärkung der strategischen Planungsebene vor. Mit dem Instrument der sogenannten *Beschleunigungsgebiete* hätte Österreich die Möglichkeit, eine bundesweite Gesamtstrategie für den Ausbau erneuerbarer Energien zu entwickeln und umzusetzen. Dadurch könnten im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit klare Rahmenbedingungen und Erwartungshaltungen sowohl für Projektwerbende als auch für die Öffentlichkeit geschaffen werden. Wichtige Fragen zu Potenzial, Bedarf und Standortwahl könnten auf übergeordneter Ebene koordiniert werden, wodurch lokale Konflikte reduziert und Verfahren effizienter gestaltet würden. Umso bedauerlicher ist es, dass diese Chance im Entwurf des EABG ungenutzt bleibt. In der derzeitigen Ausgestaltung ist zu befürchten, dass die Bundesländer neun unterschiedliche Strategien und Ambitionsniveaus verfolgen werden. Aus Sicht von ÖKOBÜRO wäre es daher dringend erforderlich, zumindest für den Prozess der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einheitliche bundesrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies würde nicht nur einer weiteren Zersplitterung der Rechtsgrundlagen auf Landesebene vorbeugen, sondern auch den erheblichen Mehraufwand für Projektwerbende und die betroffene Öffentlichkeit deutlich reduzieren.

2. Beschleunigungsregeln können nur mit massivem Ressourcenausbau greifen

Die mit dem EABG neu einzuführenden Beschleunigungsregeln werden zu einem großen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden führen, da die zeitlichen Vorgaben weitaus enger sind als zuvor. Abgesehen davon, dass einige der Fristen (zB die sechswöchige Frist für Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgerichten) an sich bereits unrealistisch sind und keine Wirkung entfalten werden, ist eine wirkliche Beschleunigung nur mit einem massiven Ausbau der Behördenressourcen möglich.

¹ Vgl. ErwGr der RED III.

3. Definition von „Projektflächen“ und „Vorhaben der Energiewende“ nicht vollständig (§ 5 EABG)

Die Definition von Projektflächen findet sich unter den Begriffsbestimmungen in § 5 Z 22 und schließt Verkehrswege und Ausgleichsflächen als Projektflächen aus. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso genau diese Flächen aus der Definition ausgenommen werden, da Vorhaben auch auf diesen Flächen Auswirkungen haben können, die mitberücksichtigt werden sollten. Die Ausnahme kann insbesondere dazu führen, dass Projekte in abgelegenen Regionen begünstigt werden, obwohl damit gravierende Eingriffe in die Umwelt durch Erschließungsmaßnahmen einhergehen. Insbesondere im Anhang des Gesetzes wird oftmals auf Projektflächen Bezug genommen und nach Genehmigungsart differenziert, je nachdem ob diese innerhalb oder außerhalb von schutzwürdigen Gebieten liegen. Wenn neu zu errichtende Verkehrswege, die für ein Projekt notwendig sind, jedoch innerhalb von schutzwürdigen Gebieten liegen, dann kann in vielen Fällen trotzdem ein vereinfachtes Verfahren oder Anzeigeverfahren ausreichen. Das stellt aus Sicht von ÖKOBÜRO eine Lücke dar, die durch Entfernung zumindest des Begriffs „Verkehrswege“ aus der Bestimmung beseitigt werden sollte.

Die Definition des Begriffs „Vorhaben der Energiewende“ aus § 5 Z 30 ist auch unvollständig. Dabei wird hinsichtlich der ortsfesten Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas und Wasserstoffleitungsanlagen nicht klar festgelegt, dass für die Erzeugung des im Begriff enthaltenen Wasserstoffs ausschließlich Strom aus erneuerbaren Quellen genutzt werden darf. Alles andere, also eine Inklusion auch von Wasserstoff, der mit fossilem Strom erzeugt wurde, würde den Zielen des EABG selbst widersprechen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, den Begriff an die Kriterien aus § 11 EAG zu knüpfen um Kohärenz zwischen den Rechtsakten herzustellen. Die Definition ist also dahingehend zu ergänzen.

4. Verfahrenskonzentration nach Vorbild der UVP sinnvoll (§ 6 EABG)

§ 6 des Entwurfs regelt die Verfahrenskonzentration, das heißt es werden künftig auch unter der UVP-Schwelle (dort findet ohnehin Konzentration statt) alle materienrechtlichen Genehmigungen mit Ausnahme des WRG in einem Verfahren abgewickelt. Das ist aus Sicht von ÖKOBÜRO positiv zu bewerten, weil dadurch alle inhaltlichen Prüfstandards in einem gesammelten Verfahren abgewickelt werden und eine effizientere Prüfung der Vorhaben möglich wird. Insbesondere, da die UVP in dieser Hinsicht als österreichisches Erfolgsbeispiel genannt werden kann. Anzumerken ist hier jedoch, dass eine wirkliche Beschleunigung der Verfahren nur bei gleichzeitigem Ausbau der Behördenressourcen möglich sein wird.

5. Wasserkraft Ausnahmen Großteils zu begrüßen, Nachbesserungsbedarf bei vereinfachten Verfahren (§ 6 Abs 3-5 EABG)

Nicht im EABG-Verfahren mitkonzentriert wird gem § 6 Abs 3-5 das Wasserrechtsgesetz (WRG). Sofern es sich bei der Wasserkraftanlage aber nicht um eine Anlage zur Ausnutzung der

Wasserkräfte der Donau, Großkraftwerke, Sperrbauwerke bis einer Höhe von über 30 Meter oder einer Wassermenge von mehr als 5 Mio. Kubikmeter handelt, kann der PW beantragen, dass das WRG vom Landeshauptmann im Verfahren mitangewendet wird. Da der Ausbaugrad der Wasserkraft in Österreich bereits sehr hoch ist, ist der Ausschluss des WRG von den Beschleunigungsvorschriften zu begrüßen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Rahmenbedingungen für eine Mitangewendung in § 6 Abs 5 unklar sind. Weder wird festgestellt, ob Projektwerber:innen einen Anspruch auf Mitangewendung hat, noch ist klar, wann eine solche jedenfalls erfolgen oder nicht erfolgen soll. Darüber hinaus ist aus der Bestimmung auch nicht klar herauslesbar, ob das EABG bei einer Mitangewendung auf den WRG-Teil des Verfahrens anzuwenden ist. Um Unklarheiten schon zu Beginn von Verfahren zu vermeiden, sollte eine Klarstellung in dieser Bestimmung erfolgen.

Es ist jedoch auch anzumerken, dass der Entwurf Beschleunigungsgebiete für Wasserkraftanlagen nicht vollständig ausschließt, was aufgrund der hohen Eingriffsintensität und des massiven Ausbaugrades in Österreich sehr kritisch zu bewerten ist. Nach der aktuellen Rechtslage stünde es den Bundesländern grundsätzlich frei, auch Beschleunigungsgebiete für Wasserkraft auszuweisen, was jedoch hinsichtlich der sonstigen Bundeskompetenz im Wasserrecht höchst problematisch und inhaltlich nicht sinnvoll erscheint. Auch aus ökologischer Sicht sind Beschleunigungsgebiete für Wasserkraft sehr problematisch, da damit eine hohe Eingriffsintensität einhergeht, die für ein Planungs- und Screening Verfahren ohne UVP ungeeignet sind. Aus Sicht von ÖKOBÜRO ist es also dringend geboten, eine Grundsatzbestimmung in das EABG aufzunehmen, die vorsieht, dass keine Beschleunigungsgebiete für Wasserkraft ausgewiesen werden können.

Kritisch zu bewerten ist überdies, dass auch Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 15MW und Wasserkraftanlagen in Kraftwerksketten künftig in einem vereinfachten Verfahren abzuwickeln sind, in dem Beteiligungs- und Rechtsschutzrechte für anerkannte Umweltorganisationen unions- und völkerrechtswidrig komplett ausgeschlossen sind. Angesichts der massiven ökologischen Auswirkungen und demgegenüber geringen Erzeugungspotenzial von Kleinwasserkraftanlagen, sind diese nicht für vereinfachte Verfahren geeignet und riskieren durch die mangelhaften Beteiligungsrechte geringere Akzeptanz in der Bevölkerung, was der Grundsatzbestimmung des Art 15d RED III widerspricht, der vorsieht, dass insbesondere die Akzeptanz der Bevölkerung an Erneuerbaren-Projekten gefördert werden soll. Dem stehen unsachliche Ausnahmen diametral entgegen.

Zu den Kernpunkten eines verbesserten, naturverträglichen Gesetzesentwurfs gehören daher unter anderem Ausnahmeregelungen zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete. Dazu zählen insbesondere auch Flüsse. Aufgrund des hohen Verbauungsgrads sind österreichweit nur noch 14 Prozent der Flüsse ökologisch intakt. Ein Grund dafür ist der hohe Ausbaugrad der Wasserkraft: Derzeit gibt es bereits mehr als 5.200 Wasserkraftwerke in Österreich – über 95 Prozent davon sind Kleinwasserkraftwerke. ÖKOBÜRO fordert daher, dass die Wasserkraft, und insbesondere Kleinwasserkraftwerke, von Erleichterungen im Zuge des EABG klar ausgenommen werden und § 6 Abs 6 dahingehend konkretisiert werden.

6. Wirksamkeit der elektronischen Kundmachungsplattform hängt von Ausgestaltung ab (§ 7 EABG)

Die zentrale elektronische Kundmachungsplattform, die mit § 7 des Entwurfs eingeführt werden soll ist ausdrücklich positiv zu bewerten. Somit wird für alle Parteien des Verfahrens und die betroffene Öffentlichkeit ein einfacherer Zugang zu den notwendigen Unterlagen gewährt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass eine zentrale Plattform nur dann die intendierte Wirkung haben kann, wenn sie auch nach dem aktuellen technischen Stand aufgesetzt ist. Dafür muss ausreichende Übersichtlichkeit, Durchsuchbarkeit und zeitnahes Hochladen von Dateien mit den relevanten Daten (zB Datum der Veröffentlichung) sichergestellt sein. Auf den Aarhus-Plattformen der Länder finden sich derzeit verschiedenste Modelle, die teilweise stark veraltet sind und essenzielle Informationen nicht enthalten. Durch diese Zersplitterung und die veralteten Plattformen ist es sehr schwer, die gesuchten Informationen zu finden, woraus Verzögerungen in Verfahren resultieren können. Um dies im Anwendungsbereich des EABG zu vermeiden, sollte also darauf geachtet werden, ein wirklich gutes, modernes Tool als Plattform zu verwenden und mittelfristig auch eine Zusammenführung mit den Aarhus-Plattformen erfolgen. ÖKOBÜRO hat bereits entsprechende Vorschläge, basierend auf dem Wissen um die Nutzung der verschiedenen Plattformen, auch bei der Novelle des AVG eingebracht. ²

7. Regelung zum Screening unionsrechtswidrig und unklar formuliert (§ 10 EABG) **a) Abweichungen von Standorten nicht zulässig**

§ 10 Abs 1 lit 1 sieht vor, dass im Rahmen des Screenings festzustellen ist, ob ein Vorhaben innerhalb der Grenzen eines Beschleunigungsgebietes oder Trassenkorridors liegt. Dazu wird festgelegt, dass geringfügige standortbezogene Abweichungen von Beschleunigungsgebieten oder Trassenkorridoren bei Vorhaben unbeachtlich sein sollen. Aus Sicht von ÖKOBÜRO ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso es Abweichungen von den Gebietsausweisungen überhaupt braucht. Die Gebiete werden im Rahmen einer SUP sorgfältig überprüft und allein vor dem Hintergrund der Ausbauziele, die Österreich erfüllen muss, so groß wie möglich ausgewiesen werden. Die Grenzen eines Beschleunigungsgebietes sollten also gut geprüft und begründet sein. Abweichungen von diesen ohne genauere Prüfung zu erlauben, widerspricht der Richtlinie und kann in bestimmten Konstellationen erhebliche Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete haben. ÖKOBÜRO rät daher dazu, diesen Teil von § 10 Abs 1 lit 1 ersatzlos zu streichen.

b) Widerspruch mit UVP- und FFH-RL wegen fehlendem Rückfall in UVP & NVP (§ 10 Abs 4 EABG)

Das Screening aus § 10 des Entwurfs soll dem Abgleich der in Beschleunigungsgebieten geplanten Projekte mit den Ergebnissen der SUP, die für die Ausweisung der Gebiete durchgeführt wurde

² https://www.oekobuero.at/media/filer_public/72/49/7249d6b6-2982-4cf7-834d-8168391a1afd/positionspapier_kundmachungsplattformen_2021.pdf .

dienen, die keiner UVP/NVP mehr bedürfen und laut den Landesgesetzen Großteils auch keine naturschutzrechtliche Genehmigung benötigen. Es soll ermittelt werden, ob voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen. Nur wenn diese nicht mit Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder gar Ausgleichszahlungen ausgeglichen werden können, soll ein Rückfall in die UVP/NVP stattfinden. In der Richtlinie selbst ist in Art 16a Abs 5 jedoch ausschließlich von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen aus der Beschleunigungsgebietsausweisung und nicht Ausgleichsmaßnahmen oder gar Ausgleichszahlungen die Rede. Es bestünde aus Art 16a Abs 2 UAbs 2 zwar die Möglichkeit Windkraft- und Photovoltaikprojekte gänzlich von der UVP- und NVP-Pflicht auszunehmen, jedoch werden die notwendigen Rahmenbedingungen durch den vorliegenden Entwurf nicht geschaffen. Erstens müsste dafür spezifiziert werden, dass sich die Bestimmung ausschließlich auf diese zwei Technologieformen bezieht. Zweitens müsste klargestellt werden, dass zwischen Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen eine klare Hierarchie besteht, wie auch in Art 16a Abs 5 UAbs 2 angeführt. Drittens ist auch anzumerken, dass die Wahrnehmung dieser Gegen Ausnahme in einer allgemeinen Grundsatzbestimmung wie § 10 EABG völlig systemwidrig ist und dem Regel-Ausnahme Konstrukt der RED III nicht gerecht wird.

Darüber hinaus hält ÖKOBÜRO fest, dass eine Ausnahme vom Rückfall in die UVP und NVP für Windkraft- und PV-Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht höchst problematisch ist. Noch vielmehr gilt das für eine mit der RED III nicht vereinbare Ausnahme für alle Formen erneuerbarer Energie. Bei Anlagen über der UVP-Schwelle bzw. Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete handelt es sich um invasive Vorhaben, die die Biodiversität in den betroffenen – und eigentlich besonders geschützten – Regionen nachhaltig zerstören können und deshalb einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden sollten. Nicht ohne Grund sieht die RED III als Grundregel einen solchen Rückfall in die tiefergehenden Prüfungen vor. Ein Ausschluss des Rückfalls führt eher dazu, dass wichtige inhaltliche Fragen vor dem Verwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren gegen Screenings ausgetragen werden und auf einer lückenhaften Unterlagenbasis ausgetragen werden müssen, die durch großen Aufwand und Verzögerung durch Sachverständige, die das Gericht beizieht, ergänzt werden müssen. Damit ist also weder dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung noch dem Ziel des Klimaschutzes nachhaltig Rechnung getragen.

Klar ist auch, dass ein Screening, das maximal 30 bzw 45 Tage dauern darf, kein geeignetes Verfahren zur Ermittlung von zusätzlichen umweltrechtlichen Maßnahmen wie Minderungsmaßnahmen, die nicht in der Gebietsausweisungsverordnung genannt sind, Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist. Für die Bestimmung solcher Maßnahmen bräuchte es auch bei Wahrnehmung der Gegen Ausnahme aus Art 16a Abs 5 UAbs 2 jedenfalls ein längeres Verfahren in dem umfassendere Erhebungen als beim Screening durchzuführen wären. Das Screening ist seiner Natur nach bereits so gestaltet, dass sowohl hinsichtlich des Projektstandortes als auch hinsichtlich der Maßnahmen ein Abgleich mit der Gebietsausweisungsverordnung stattfinden kann und keine zusätzlichen Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden können. Ausgleichszahlungen sind nach Sicht von ÖKOBÜRO im Umweltbereich generell abzulehnen, da damit ein Abverkauf der österreichischen Biodiversität stattfinden kann, die ohnehin bereits stark unter Druck steht.

Die im Entwurf vorgesehene Umsetzung wäre wegen der oben erwähnten Überschreitungen der Bestimmungen der RED III ein klarer Verstoß gegen die UVP-Richtlinie oder FFH-RL, da die Ausnahme der RED III von den Prüfpflichten dieser Richtlinien nur unter den engen in Artikel 15c beschriebenen Umständen zulässig ist. Dies wiederum führt zu erheblich weniger Rechtssicherheit für Projektwerbende, was nicht im Interesse der Beschleunigung sein kann.

ÖKOBÜRO regt daher dringend an, die Ausgestaltung des Screenings an die in der Richtlinie vorgesehene Struktur anzupassen, bei erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, die nicht durch in der Gebietsausweisungsverordnung vorgesehene Minderungsmaßnahmen abgewendet werden können, eine UVP bzw NVP Pflicht vorzusehen und das Ziel der RED III zu beachten, dass trotz der Beschleunigungsregeln in der Richtlinie die Auswirkungen auf das Umweltschutzniveau so gering wie möglich zu halten sind.

c) Vermutungsregel widerspricht Richtlinie (§ 10 Abs 7 EABG)

Überdies sehr kritisch zu sehen ist die Ausnahme in § 10 Abs 7 des Entwurfes, die festlegt, dass Projekte, die außerhalb besonders schutzwürdiger Gebiete des Anhangs 2 A-C UVP-G liegen die gesetzliche Vermutung gilt, dass ein Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird und die Überprüfung der Umweltauswirkungen, der das Screening eigentlich dienen soll, ganz entfällt.

Art 15c Abs 1 lit a Z ii der RED III sieht jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten:

„Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii genannten Instrumenten ermittelt wurden, ausschließen, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;“

Diese Bestimmung zielt unmissverständlich darauf ab, dass Beschleunigungsgebiete nur in Regionen ausgewiesen werden dürfen, in denen sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. § 10 Abs 7 des Entwurfes sieht nun eine Vermutungsregel für alle Projekte innerhalb von Beschleunigungsgebieten, jedoch außerhalb schutzwürdiger Gebiete vor, dass diese keine erheblichen nachteiligen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen haben. Angesichts der Tatsache, dass Beschleunigungsgebiete ohnehin nur außerhalb besonders schutzwürdiger Gebiete ausgewiesen werden dürfen, stellt sich die Frage des Anwendungsbereichs dieser Regelung.

In Art 16a wird zwar auf die ökologische Sensibilität der betroffenen Gebiete abgestellt, jedoch schutzwürdige Gebiete nach der UVP-RL oder Schutzgebiete generell nicht erwähnt. Darüber hinaus sieht Art 16a Abs 4 eben vor, dass ein Screening dann negativ ausgeht, wenn angesichts der ökologischen Sensibilität der betroffenen Gebiete unvorhergesehene Umweltauswirkungen bestehen. Mittels der Vermutungsregel würde also das Screening ad absurdum geführt, dass die

Prüfung von Umweltauswirkungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten eben auf diesen Aspekt überprüfen soll, unabhängig der Gebietskategorie.

Im Zusammenhang mit Schutzgebieten sind auch die Bestimmungen des Energieprotokolls der Alpenkonvention zu beachten, das auch durch die EU ratifiziert wurde und somit als gemischtes Abkommen gem Art 216 AEUV dem sekundären Unionsrecht, darunter auch der RED III übergeordnet ist. Die Bestimmungen der RED III müssen daher im Anwendungsbereich der Alpenkonvention mit dieser konform implementiert werden.³ Das Energieprotokoll sieht in seinem Art 2 vor, dass Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhezonen und naturnahen Gebiete zu bewahren sind. Auch Art 11 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention muss berücksichtigt werden, wonach Schutzgebiete zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich zu erweitern sind. § 10 Abs 7 sieht in im Widerspruch zu diesen Bestimmungen und entspricht nicht der Verpflichtung zur alpenkonventionskonformen Umsetzung der RED III.

Im Ergebnis wäre ein **Abfall von Projekten aus einer sehr sorgfältigen Prüfung mit hohen inhaltlichen Standards und umfassenden Beteiligungsrechten mittels UVP und NVP hin zu einer Projektkategorie ohne jegliche Überprüfung der Umweltauswirkungen** möglich. Wie diese Regelung zu öffentlicher Akzeptanz und mehr Klimaschutz in Zeiten der Biodiversitätskrise beitragen soll, ist aus Sicht von ÖKOBÜRO nicht nachzuvollziehen.

Zudem ist anzumerken, dass die Regelung des § 10 Abs 7 insgesamt unstimmt und sich die Sätze der Bestimmung (insbesondere Satz 1 und 3) widersprechen.

Die Regelung widerspricht außerdem eindeutig der RED III, FFH-RL, UVP-RL und VSch-RL und würde so zu langwierigen Verfahren vor dem EuGH führen. Die Europäische Kommission hat ohnehin bereits Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-RL und RED III eröffnet. ÖKOBÜRO fordert daher mit Nachdruck die ersatzlose Streichung des § 10 Abs 7 des Entwurfs.

d) Screening für Repowering von PV-Anlagen wünschenswert

Für das Repowering von PV-Anlagen, für die generell in Österreich keine UVP-Pflicht besteht, befreit § 12 des Entwurfes gänzlich von der Durchführung eines Screening-Verfahrens, sofern diese auf bestehenden Projektflächen geplant sind. Dabei müssen auch die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllt sein, damit ein Entfall der NVP eintritt. Die Beibehaltung zumindest eines Screenings auch für diese Art von Anlagen wäre zu begrüßen, da sonst das Risiko besteht, dass Umweltauswirkungen, die auch von PV-Anlagen ausgehen können, nicht behördlich erfasst werden und dies zu nachhaltigen Schäden führt.

³ Vgl. Vorläufig veröffentlichter Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention zum außerordentlichen Verfahren betreffend Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie, ImplAlp/2025/38/6 (https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf).

8. Anlaufstelle sollte bei Behörden eingerichtet werden (§ 15 EABG)

§ 15 sieht die Einrichtung einer Anlaufstelle für Projektwerbende vor und ist in Umsetzung des Art 16 Abs 3 RED III als sinnvoll anzusehen. Wichtig ist aus Sicht von ÖKOBÜRO, dass die Anlaufstelle bei den Behörden selbst eingerichtet wird, um die höchstmögliche Unabhängigkeit zu wahren und zu vermeiden, dass wirtschaftliche Näheverhältnisse zwischen den in § 15 genannten privaten Rechtsträgern und den Projektwerbenden bestehen können. Sollten private Rechtsträger beauftragt werden, muss darauf geachtet werden, dass diese ihre Aufgaben wirklich unabhängig und objektiv ausführen können und nicht von sonstigen Aufträgen etc. abhängig sind.

9. Vereinfachte Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger wird kritisch gesehen (§ 19 EABG)

Die mangelhafte Verfügbarkeit von Sachverständigen in Verfahren ist bereits seit einigen Jahren ein Problem, das zur Verzögerung von Verfahren führt. Die Lösung dieses Problems ist nach Ansicht von ÖKOBÜRO jedoch nicht die in § 19 Abs 3 vorgesehene erleichterte Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger zu lösen. Dabei wird kritisch gesehen, dass nichtamtliche Sachverständige oft in wirtschaftlichen Näheverhältnissen zu Projektwerbenden stehen und auch die Befangenheitsregel des Abs 4 dem keine ausreichende Abhilfe verschafft. Es geht bei Gutachten nicht nur um den Projektwerber im laufenden Verfahren, sondern kann sich unter Projektwerbenden auch verbreiten, wie Sachverständige begutachten und sich somit auf die private Auftragslage der nichtamtlichen Sachverständigen auswirken. Eine Aufstockung amtlicher Sachverständiger bei Behörden hingegen kann nicht nur deren Unabhängigkeit sicherstellen, sondern auch Expertise und Wissen hinsichtlich konkreter Verfahrensarten bei diesen ausbauen, was zu gesteigerter Effizienz in Verfahren führt.

10. Überragendes öffentliches Interesse überschießend im Entwurf enthalten (§ 24 EABG)

In § 24 Abs 2 soll die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses aus Art 16f RED III umgesetzt werden. Dabei ist festzuhalten, dass es bei dieser Regelung bei einer Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses bleibt und gerade keine abschließende Vordeterminierung der Entscheidung durch das Gesetz getroffen werden kann. Es muss im Einzelfall immer eine sorgfältige Abwägung der gegenüberstehenden Interessen stattfinden und kann nicht automatisch von einem Überwiegen des Interesses am Ausbau von Anlagen ausgegangen werden. Dies würde auch dem Prinzip widersprechen, dass behördliche Ermessensentscheidungen nicht abschließend vordeterminiert werden dürfen und wäre auch nicht im Sinne der anderen gewichtigen öffentlichen Interessen, die im Rahmen von Abwägungsentscheidungen miteinfließen müssen.

Überdies sollte im EABG-Entwurf auch festgehalten werden, dass Ausnahmen von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses vorgesehen werden können. Solche sind in nahezu allen

landesrechtlichen Umsetzungen der RED III enthalten.⁴ Wenn eine solche Bestimmung im EABG nicht vorgesehen wird, dann wird hier ein Widerspruch mit der Rechtslage in den Ländern riskiert und zentral auch der Umweltschutz nicht ausreichend gewahrt. In Schutzgebieten und sensiblen Gebieten sind Ausnahmen vom überragenden öffentlichen Interesse dringend geboten und notwendig, um dem Schutz der FFH-RL, VSch-RL und WRRL gerecht zu werden. Zumindest sollten diese Ausnahmen anhand der im ÖNIP festgelegten Kriterien erfolgen.

Auch die Protokolle der Alpenkonvention müssen bei der Regelung zur Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses ausreichend berücksichtigt werden und verlangen im Anwendungsbereich der Alpenkonvention eine wirkliche Abwägung der Interessen, die nicht bereits vordeterminiert ist (vgl Art 2 Energieprotokoll).⁵

Zentral ist auch, dass noch festzulegende Wiederherstellungsgebiete⁶ von der Anwendung des überragenden öffentlichen Interesses ausgenommen werden. Solange das nicht gewährleistet ist, würde das EABG die Umsetzung der Verordnung verunmöglichen und insofern unionsrechtswidrig sein.

Insbesondere eine Ausnahme des überragenden öffentlichen Interesses für die Wasserkraft ist aus Sicht von ÖKOBÜRO aufgrund der wesentlichen negativen ökologischen Auswirkungen durch Wasserkraftwerke und dem gleichzeitig ohnehin hohen Ausbaugrad, dringend geboten.

ÖKOBÜRO regt zudem an, die Geltung der Vermutungsregel an die Kriterien des § 10 EAG zu knüpfen und mit dem Erreichen der EAG-Ausbauziele zu beschränken. Damit würde dem Rechnung getragen werden, dass die Vermutungsregel dem Erreichen der Energieziele dient und nicht dem erleichterten Eingriff in die Natur. Auch in der RED III ist die Vermutungsregel mit dem Erreichen der Klimaneutralität beschränkt, was sich bisher jedoch nicht im Entwurf widerspiegelt.

ÖKOBÜRO fordert daher die umfassende Überarbeitung dieser Bestimmung.

11. Abstimmung mit der Wiederherstellungsverordnung dringend geboten

Wie bereits in Erwägungsgrund 26 der RED III erwähnt, sollte schon bei der Ausweisung von Gebieten eine Koordination der Beschleunigungsgebiete und Trassenfreihalteverordnungen mit den Wiederherstellungsgebieten aus der Wiederherstellungsverordnung erfolgen. Darüber hinaus ist auch im Zusammenhang mit der Wiederherstellungsverordnung eine Mehrfachnutzung von Flächen geboten.⁷ Im vorliegenden Entwurf fehlen jegliche Zusammenhänge mit der Verordnung komplett, was nicht im Sinne der beiden Rechtsgrundlagen sein kann. ÖKOBÜRO regt daher an,

⁴ Vgl u.a. § 15 Abs 5a, 5b Tiroler Naturschutzgesetz LGBl 80/2020; § 56f Abs 2 Vorarlberger Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl 22/1997.

⁵ Siehe: Vorläufig veröffentlichter Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention zum außerordentlichen Verfahren betreffend Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie, ImplAlp/2025/38/6 (https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf).

⁶ Art 6 Abs 2 Wiederherstellungsverordnung.

⁷ ErwGr 27 RED III.

den Entwurf im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der Wiederherstellungsverordnung gründlich zu überarbeiten.

12. Vereinfachtes Verfahren sollte grundlegend überarbeitet werden (§ 27 EABG)

Im vereinfachten Verfahren, das künftig für eine Vielzahl an Vorhaben anwendbar sein soll, bestehen lediglich Beteiligungsrechte für Nachbarn, Wassernutzungsberechtigte und die Landesumweltschutzbehörden, jedoch weder Beteiligung noch Rechtsschutz für Umweltorganisationen, wie nach der Aarhus-Konvention vorgesehen. Gerade Rechtsschutz jedoch nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention hinsichtlich aller umweltrelevanten administrativen Entscheidungen notwendig und somit auch hier verpflichtend vorzusehen. Mit der Bestimmung, die im Entwurf in § 27 vorgesehen ist, wird wiederum ein Verstoß gegen die Aarhus-Rechte riskiert, wegen dem bereits jetzt ein umfangreiches Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich anhängig ist.

Auch die Vermutungsregel, dass sofern Nachbarn, Wassernutzungsberechtigte oder Umweltschutzverbände dies nicht einwenden, kein Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen vorliegt in Abs 2 der Bestimmung ist aus Sicht von ÖKOBÜRO nicht nachvollziehbar. Es sollten im Sinne der Rechtssicherheit und des Gleichheitsgrundsatzes gleiche Voraussetzungen für alle Genehmigungen derselben Art gelten und keine Abhängigkeit von anderen Verfahrensparteien bestehen. Sofern die Behörde wesentliche Auswirkungen feststellt, müssen diese auch behördenseitig eingebracht werden können. Die jetzige Regelung würde zu der absurden Situation führen, dass je nach Ressourcen und rechtlichem Wissen der anderen Verfahrensparteien grundlegend andere Verfahren durchgeführt werden und die Bringschuld für den Umweltschutz lediglich bei diesen anderen Verfahrensparteien liegt. Damit wird nicht nur große Unsicherheit für Projektwerbende geschaffen, sondern auch bedingt, dass Parteien sich in Verfahren künftig aktiver beteiligen, weil die Vermutung besteht, dass die Behörden sonst gravierende Umweltauswirkungen nicht aufgreifen. ÖKOBÜRO regt daher an, die Vermutungsregel aus Abs 2 ersatzlos zu streichen.

Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden sollen, sind in Anhang 2 Spalte 1 des Gesetzesentwurf unter anderem WKA unter 15MW, Wasserkraftanlagen mit Engpassleistung weniger als 15 MW, Freiflächen-Solarenergieanlagen, welche im Grünland in zusammenhängender Bauweise auf einer Fläche bis höchstens 10 000 m² errichtet werden. Die Inklusion von Wasserkraftanlagen unter 15 MW in das vereinfachte Verfahren ist aus naturschutzfachlicher Sicht als kritisch zu betrachten, weil es auch bei kleinräumigen Anlagen standortsspezifische Beeinträchtigungen wertvoller Habitate oder Artenbestände geben kann, wie zum Beispiel die Zerschneidung wesentlicher und bereits mangelhafter Korridore, oder die Beeinträchtigung kleinräumiger relevanter Sonderstandorte. In Kombination mit der kurzen Auflagefrist sowie dem eingeschränkten Personenkreis mit Parteistellung kann es mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit dazu kommen, dass mangelnde Orts- und/oder Fachkenntnis in Kombination mit den nicht vorliegenden bestverfügbaren Daten zu einer Fehleinschätzung der Auswirkungen und damit zu einer Nicht-Einhaltung des Vorsorgeprinzips kommt. Durch die Aufnahme von

Wasserkraftverfahren in das vereinfachte Verfahren wird zudem die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie entscheidend gefährdet.

13. Rechtsschutz und Beteiligung im Anzeigeverfahren mangelhaft (§ 28 EABG)

Im Anzeigeverfahren, das in § 28 geregelt werden soll, bestehen lediglich Parteirechte der Nachbar:innen. Umweltschutzverbänden und anerkannte Umweltorganisationen werden vom Anzeigeverfahren gänzlich ausgeschlossen und können auch keine Beschwerden erheben, obwohl auch Projekte im Anzeigeverfahren gravierende Umweltauswirkungen haben können. Die Vermutungsregel des Abs 2 ist auch in dieser Bestimmung aus den bereits oben genannten Gründen grob mangelhaft. Es kann nicht lediglich Aufgabe der Nachbar:innen sein, erhebliche Umweltauswirkungen aufzugreifen, auch ist fraglich, inwiefern sie diese rechtsverbindlich geltend machen dürften. Das Aufgreifen erheblicher Umweltauswirkungen sollte klar eine Aufgabe der Behörden sein.

14. Fortbetriebsrecht im Rechtsmittelverfahren führt zu unwiederbringlichen Schäden (§ 32 EABG)

Gemäß § 32 Abs 3 soll ein Fortbetriebsrecht bis zu einem Jahr für Vorhaben gelten, selbst wenn die zugrundeliegende Genehmigung höchstgerichtlich aufgehoben wurde. Gerade im Fall von Umweltschäden gilt jedoch, dass diese durch große Vorhaben meist irreversibel verursacht werden und nicht mehr saniert werden können. Es steht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundlagen, dass der Fortbetrieb von Anlagen weiter Schaden anrichten darf, obwohl die zugrundeliegende Genehmigung rechtswidrig erteilt wurde. Die Regelung widerspricht somit auch dem unionsrechtlichen Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus Art 47 der Grundrechtecharta. Aus Sicht von ÖKOBÜRO sollte diese Regelung daher dringend gestrichen werden. Auch die Möglichkeit für Projektwerbende, Teile des Vorhabens bereits vor Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung zu errichten ist nicht nachvollziehbar. Damit können Vorhaben errichtet werden, die der Umwelt unwiederbringlich schaden und sich dann im Nachhinein ohnehin als rechtswidrig herausstellen. Es kann überdies nicht im Interesse der Projektwerbenden sein, potenziell rechtswidrige Vorhaben bereits umzusetzen, Ressourcen einzusetzen und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu verlieren. Der VfGH und EuGH hielten jeweils schon zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung fest, dass die faktische Effizienz von Rechtsschutz jedenfalls gewahrt bleiben muss und eine vorläufige Verwirklichung von Vorhabensteilen oder Fortbetrieb von Anlagen nach Aufhebung der Genehmigung nur in äußersten Einzelfällen möglich sein könnten.⁸ Eine generelle Regelung steht jedenfalls im Widerspruch zur ständigen

⁸ Vgl. VfGH 1.3.2018, G 275/2017; EuGH 15.1.2013, C-416/10, Krizan; Bucha/Schamschula, Moment Mal – die aufschiebende Wirkung im Umweltrecht in RdU 01/2021, 8.

Rechtsprechung und sollte im Sinne der Rechtssicherheit dringend aus dem vorliegenden Entwurf entfernt werden.

15. Erzeugungsrichtwerte nicht ausreichend, um EAG-Ziele zu erreichen (§ 52 und Anh 3 EABG)

Die im Anhang des Entwurfs angeführten Erzeugungsrichtwerte weichen teils stark negativ von den im Österreichischen Netzinfrastukturplan (NIP) aufgeschlüsselten Zielen der Bundesländer ab. Hinsichtlich der Windkraft sieht der Entwurf bis 2030 einen Zubau von lediglich 6,895 TWh vor, während im NIP ein Zubau von 10 TWh vorgesehen ist. Mit dem vorliegenden Entwurf sind die Ziele für die Energieerzeugung gemäß § 4 Abs 2 EAG nicht erreichbar. Insbesondere bezieht sich der „Sanktionsmechanismus“ ausschließlich auf die EABG-Ziele und nicht die EAG-Ziele. Hier wird ein nicht notwendiger Widerspruch zwischen den beiden Instrumenten erzeugt und riskiert, dass lediglich das niedrigere Ziel durchgesetzt werden kann.

16. „Sanktionsmechanismus“ nicht effektiv und vertagt politische Diskussion (§ 52 Abs 2 EABG)

Wenn ab 2028 aus den Berichten der Bundesländer hervorgeht, dass die gemeinsame Zielsetzung aus dem EABG nicht erreicht werden kann, hat die Bundesregierung Maßnahmen zu setzen, die eine verpflichtende Erfüllung der Erzeugungsrichtwerte sicherstellen. Dieser Mechanismus ist im vorliegenden Entwurf vage ausgestaltet und macht nicht ersichtlich, welche Art von Maßnahmen ergriffen werden sollen und legt auch keinen klaren Zeithorizont dafür fest. Dies legt nahe, dass mit der Verpflichtung der Bundesregierung lediglich die politisch schwierige Diskussion über die Beiträge zur Energiewende auf einen empfindlich späten Zeitpunkt weiter vertagt wird. 2028 erst den Prozess der Maßnahmenfestlegung zu beginnen ist weitaus zu spät, gerade wenn es mittels des vorliegenden Entwurfs bereits die Möglichkeit gäbe, klare Rahmenbedingungen festzulegen. Auch die Einforderung der Verpflichtung der Bundesregierung sollte sichergestellt werden, beispielsweise dadurch, dass die betroffene Öffentlichkeit ein Antragsrecht auf solche Maßnahmen erhält. Im Sinne der effektiven Durchsetzung der Ziele des EABG fordert ÖKOBÜRO daher die Überarbeitung des Sanktionsmechanismus.

17. Anfechtbarkeit von Plänen fehlt

Gemäß Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention müssen umweltrelevante Pläne und Programme für die Betroffene Öffentlichkeit auf ihre Einhaltung mit dem Umweltrecht überprüft werden können. Das stellt kein politisches, sondern ein rechtliches Instrument zur unabhängigen Überprüfung wichtiger Vorhaben dar. Im vorliegenden Entwurf, der sowohl die Trassenfreihalteverordnungen als auch den ÖNIP regelt, fehlen solche Überprüfungsmöglichkeiten jedoch komplett. Auch hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete wäre eine grundsätzliche Vorgabe für die Überprüfung der Ausweisungsverordnungen dringend geboten. Die aktuellen Landesumsetzungen sehen keine

Anfechtungsmöglichkeiten vor. Im gesamten wird damit riskiert, dass auf unionsrechtlichem Weg eine Durchsetzung der Aarhus-Rechte erfolgt und sich innerstaatlich massive Rechtssicherheitsprobleme für in den jeweiligen Gebieten verwirklichte Projekte ergeben. Überdies stellt die unabhängige Überprüfung der Pläne sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit Klarheit über die Rechtskonformität der Pläne erlangt und mehr Akzeptanz für die Gebiete geschaffen wird. Dies führt nachweislich auch zu weniger Anfechtungen gegen Projekte auf Genehmigungsebene.

Insgesamt sticht durch den vorliegenden Entwurf besonders hervor, dass die Beschleunigung der Energiewende in Österreich derzeit zuvorderst durch gravierende Einschnitte im Umweltschutz vorgenommen werden soll und nicht durch strategische Planung und sinnvolle Sanktionen für die verantwortlichen Akteur:innen. Das ist angesichts des Zusammenhangs der Klima- und Biodiversitätskrise fatal und ein harter Schlag gegen den Naturschutz in Österreich. Damit wird nicht nur die Klimakrise weiter angeheizt, sondern auch das Ziel der RED III bleibt unerfüllt.



Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung